



An den Grossen Rat

12.5335.02

ED/P125335

Basel, 3. Dezember 2014

Regierungsratsbeschluss vom 2. Dezember 2014

Anzug Mustafa Atici und Konsorten betreffend Förderung der Nachbildung

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. Januar 2013 den nachstehenden Anzug Mustafa Atici und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„In der Schweiz verfügen aktuell 658'000 Personen zwischen 25 und 64 Jahren über keinen Berufsabschluss. Das Berufsbildungssystem bietet verschiedene Möglichkeiten an, wie Berufsabschlüsse im Erwachsenenalter nachgeholt werden können. Die vielfältigen Angebote der Berufsbildung und der Sozialversicherungen werden bis heute aber noch viel zu wenig genutzt. Dies belegen auch zwei Studien, die von der SP-Nationalratsfraktion sowie von Travail Suisse in Auftrag gegeben wurden.

Vor dem Hintergrund, dass Personen ohne Berufsbildung bis zu einem Drittel tiefere Erwerbseinkommen erzielen als Personen mit besserer Ausbildung, erstaunt es nicht, dass sie häufiger auf Sozialleistungen angewiesen sind. Beispielsweise ist die Wahrscheinlichkeit, Arbeitslosengeld zu beziehen, für Personen ohne Sek II-Abschluss mehr als doppelt so hoch wie für Personen mit Abschluss. Beim Bezug einer IV-Rente und der Sozialhilfe ist die Wahrscheinlichkeit gar dreimal höher.

Die Zusammensetzung und die Veränderung der Wohnbevölkerung sowie der wirtschaftliche Strukturwandel und das wirtschaftliche Wachstum im Kanton Basel-Stadt erfordern verstärkte Massnahmen zur Förderung der Nachbildung von erwachsenen Personen ohne Berufsbildung. Die Instrumente (www.eingangsportal.ch) und die gesetzlichen Grundlagen dafür sind vorhanden, da es nach Art. 32 BBV für jeden Beruf möglich ist, mit entsprechender mehrjähriger Praxis, den Berufsabschluss nachträglich zu erwerben. Ausserdem kann gem. Art. 31 BBV nach mindestens fünf Jahren Erfahrungen in der Arbeitswelt ein Dossier angelegt werden, in dem praktisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten belegt und validiert werden.

Ergänzende Ausbildung ist in Modulen an Berufsfachschulen oder durch spezielle Praxis nachzuholen.

Die Regierung wird gebeten, zu prüfen und uns zu berichten, wie erreicht werden kann, dass ein grösserer Personenkreis als bisher diese Angebote nutzt, insbesondere wie

- die zielgruppengerechte Information, Beratung und Begleitung bei der Entscheidungsfindung, beim Einstieg und während der Nachbildung intensiviert werden kann,
- zur Vorbereitung mehr angemessene, niedrigschwellige Angebote (z. B. auch Deutschkurse) bereit gestellt werden können,
- mehr geeignete Ausbildungsplätze in den Betrieben zu schaffen wären,
- und wie die rechtlichen Grundlagen für die Existenzsicherung während der Ausbildung verbessert werden könnten.

Mustafa Atici, Dominique König-Lüdin, Urs Schweizer, Helen Schai-Zigerlig, Andreas Zappalà, Tobit Schäfer, Martina Bernasconi, Maria Berger-Coenen, Brigitta Gerber, Remo Gallacchi“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Das Berufsbildungssystem der Schweiz fördert die berufliche Flexibilität und gewährleistet die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsangeboten. Es gilt der Grundsatz, dass Erwachsene in allen Berufen einen Lehrabschluss nachholen können. Es ist im Interesse des Kantons, die Quote der Berufsabschlüsse für Erwachsene weiter zu erhöhen.

Einerseits verbessert sich die soziale Absicherung derjenigen Personen, die auf dem Weg der Nachholbildung einen Berufsabschluss erlangen, signifikant. Der erfolgreiche Abschluss einer Nachholbildung erhöht deren Erwerbschancen und sie gelangen zu einer verbesserten sozialen Integration. Die Nachholbildung ist somit ein wichtiger Eckpfeiler für die langfristige Sicherung der ökonomischen Wertschöpfung und persönlichen Weiterentwicklung durch lebenslanges Lernen.

Andererseits gilt es, die nationalen Vorgaben des Bundesrates zu erfüllen, welche ihren Ursprung ebenfalls im Bemühen um eine langfristige Sicherung von Arbeit und Wohlstand haben. Diese besagen unter anderem, dass 95 % der Bevölkerung über einen Abschluss der Sekundarstufe II verfügen sollen. Momentan ist dieses Ziel im Kanton Basel-Stadt noch nicht ganz erreicht. Es gilt der Grundsatz, dass Erwachsene mit einschlägiger beruflicher Erfahrung den Berufsabschluss (eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ oder eidg. Berufsattest EBA) möglichst effizient, möglichst kostengünstig und möglichst erfolgreich nachholen können.

Es gibt vier Möglichkeiten, diesen Lehrabschluss nachzuholen und damit einen eidgenössisch anerkannten Abschluss (EFZ oder EBA) zu erlangen. Diese Wege werden unter der Bezeichnung «Berufsabschluss für Erwachsene» zusammengefasst:

- die eigentliche Nachholbildung i.e.S. nach Art. 32 BBV (Berufsbildungsverordnung)
- die Validierung von Bildungsleistungen nach Art. 31 BBV (Anerkennung von bereits erbrachten Leistungen)
- die verkürzte Grundbildung
- Regelbildung mit einem Lehrvertrag, eventuell mit einer individuellen Verkürzung der Lehrzeit.

2. Die einzelnen Möglichkeiten eines Berufsabschlusses für Erwachsene im Überblick

2.1 Nachholbildung nach Art. 32 BBV

Für jeden Beruf ist es möglich, den Berufsabschluss nachträglich zu erwerben, Voraussetzung ist die in den Bildungsverordnungen definierte mehrjährige Praxis. Dazu muss sich der Erwachsene die berufskundlichen und – falls nicht schon in einer ersten Grundbildung erworben – die allgemeinbildenden Kenntnisse der Grundbildung aneignen. Diese Form der Nachholbildung wird am häufigsten gewählt: Im Jahr 2009 wurden in Basel-Stadt 114 Personen zur Lehrabschlussprüfung zugelassen. In den darauffolgenden Jahren waren es:

2010	117 Personen
2011	162 Personen
2012	175 Personen
2013	199 Personen

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist eine schriftliche Verfügung der kantonalen Lehraufsicht. Diese überprüft vorgängig, ob die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und der Interessent bzw. die Interessentin genügend Praxiserfahrung aufweist.

Es ist jedoch jedem Einzelnen überlassen, auf welchem Weg er bzw. sie sich auf das Qualifikationsverfahren (früher Lehrabschlussprüfung) vorbereitet. In einzelnen Berufsfeldern gibt es Vorbereitungslehrgänge speziell für Erwachsene oder die an einer Nachholbildung interessierten Personen besuchen gemeinsam mit den Lernenden der Regelbildung die Berufsfachschule. Es wird kein Lehrvertrag abgeschlossen, die Ausbildung erfolgt in aller Regel berufsbegleitend, d.h. die Absolventinnen und Absolventen gehen einer ordentlichen beruflichen Tätigkeit nach.

Die Prüfungen selbst sind identisch mit denjenigen der Lernenden mit Lehrvertrag. Die Prüfungen umfassen alle Fächer des ordentlichen reglementarischen Qualifikationsverfahrens. Nach bestandener Prüfung erhalten die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) bzw. das eidgenössische Berufsattest (EBA).

2.2 Validierung von Bildungsleistungen nach Art. 31 BBV

Erwachsene, die während mindestens fünf Jahren Erfahrungen in der Arbeitswelt gesammelt haben und ohne entsprechende Lehre in dieses Berufsfeld eingestiegen sind, können in gewissen Berufen auch den Weg der Validierung wählen. Voraussetzung für eine erfolgreiche Validierung ist, dass sie sich in dieser Zeit sehr gute Kenntnisse und Fähigkeiten im Berufsfeld angeeignet haben, aber noch nicht über den anerkannten Berufsabschluss verfügen.

Im Validierungsverfahren belegt der Erwachsene, dass er über das für diesen Beruf notwendige Wissen und Können bereits verfügt, und dokumentiert diese Kompetenzen in einem Dossier. Fachexpertinnen und Fachexperten prüfen das Dossier und vergleichen es mit dem Kompetenzprofil des angestrebten Berufsabschlusses. Dort, wo bereits erworbene Kompetenzen den Anforderungen des gewünschten Berufsabschlusses genügen, werden diese angerechnet. Wenn noch Lücken bestehen, müssen diese durch ergänzende Bildung oder spezielle Praxis geschlossen werden. Sobald der Nachweis erbracht ist, dass alle Anforderungen des Berufs erfüllt sind, erhalten die Erwachsenen das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ). Im Unterschied zur Nachholbildung nach Art. 32 BBV entfällt hier das ordentliche Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung).

Dieses neue und sehr aufwendige Verfahren ist nur möglich, wenn eine autorisierte Validierungsstelle besteht, was bisher nur in wenigen Berufen der Fall ist. Entsprechend klein ist derzeit auch die Zahl derjenigen Erwachsenen, welche diesen Weg wählen.

In folgenden Berufen ist eine Validierung möglich:

- Detailhandelsfachfrau/-mann (Branche Textil oder Nahrungs- und Genussmittel) EFZ
- Fachfrau/-mann Betreuung EFZ
- Fachfrau/-mann Gesundheit EFZ
- Fachfrau/-mann Hauswirtschaft EFZ
- Informatiker/in EFZ
- Kauffrau/-mann Profil B und E EFZ
- Logistiker/in EFZ
- Maurer/in EFZ
- Produktionsmechaniker/in EFZ

Seit 2009 wurden in Basel-Stadt 18 Personen zur Kompetenzenbilanzierung zugelassen. In den Jahren 2009 und 2011 konnte je ein EFZ nach Art. 31 BBV ausgestellt werden.

2.3 Verkürzte berufliche Grundbildung (Lehre)

In einigen wenigen Berufen werden speziell für Erwachsene verkürzte Grundbildungen angeboten (z.B. Fachleute Betreuung EFZ und Fachleute Gesundheit EFZ). Daneben sind im Falle einer sogenannten Zweitlehre Verkürzungen (in der Regel um ein Jahr) oder Dispensationen in einzelnen Fächern an der Berufsfachschule möglich. Über solche Spezialbewilligungen entscheidet die kantonale Lehraufsicht desjenigen Kantons, welcher auch den entsprechenden Lehrvertrag bewilligt.

Erwachsene, welche bereits eine berufliche Grundbildung (EFZ) absolviert haben, müssen den allgemeinbildenden Unterricht an der Berufsfachschule nicht mehr besuchen.

Im Gegensatz zu Nachholbildung und Validierung brauchen die Absolventinnen und Absolventen einer verkürzten Grundbildung einen Lehrvertrag mit einem ausbildungsberechtigten Lehrbetrieb. Wie die übrigen Lernenden müssen sie zudem das Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung) bestehen.

2.4 Regelbildung mit Lehrvertrag

Die vierte Möglichkeit ist der reguläre Weg zum Lehrabschluss: Die Absolventinnen und Absolventen schliessen einen Lehrvertrag ab, besuchen den regulären Unterricht an den Berufsfachschulen und müssen das Qualifikationsverfahren (früher Lehrabschlussprüfung) bestehen. Erwachsene, welche bereits eine Lehre abgeschlossen haben und in einem weiteren verwandten Beruf einen anerkannten Abschluss erreichen möchten, können in der Regel dafür eine individuelle Verkürzung von einem Jahr erhalten. Dies trifft insbesondere auf EBA-Absolventinnen und -Absolventen zu, welche im Anschluss an diese Ausbildung noch den EFZ-Abschluss erreichen wollen.

Wie bei der verkürzten beruflichen Grundbildung gilt auch hier, dass Erwachsene, welche bereits früher ein EFZ erlangt haben, in der Regel den allgemeinbildenden Unterricht an der Berufsfachschule nicht mehr besuchen müssen.

3. Rahmenbedingungen der Nachholbildung

3.1 Kosten der Nachholbildung

Die Kosten für die Nachholbildung werden von den Kantonen im gleichen Umfang übernommen, wie dies auch bei den Lernenden der Fall ist. Der Besuch der Berufsfachschule ist für die Studierenden kostenlos, das heisst, es muss kein Schulgeld entrichtet werden. Die Kosten des Qualifikationsverfahrens (Lehrabschlussprüfung) übernimmt der Kanton; hingegen müssen die vom Kanton subventionierten überbetrieblichen Kurse von den Betroffenen selbst übernommen werden. Der Besuch der Kurse ist freiwillig, ausser wenn deren Inhalt prüfungsrelevante Elemente enthält. Allfällige Reisekosten tragen die an einer Nachholbildung Interessierten selbst. Die Absolventinnen und Absolventen bezahlen weiter eine Anmelde- bzw. Zulassungsgebühr von pauschal CHF 300 sowie die Kosten für die Lehrmittel.

3.2 Rolle des Erwachsenen, der einen Abschluss anstrebt

Nachholbildung und gleichzeitige Erwerbstätigkeit verursachen eine Mehrfachbelastung, sie kann sowohl zeitliche wie auch wirtschaftliche und soziale Einschränkungen zur Folge haben. Das Familienleben kommt oft zu kurz und Zeit für private Interessen bleibt wenig übrig. Der Entscheid, einen Berufsabschluss für Erwachsene anzustreben, sollte deshalb freiwillig und im Bewusstsein der damit verbundenen Aufwendungen und Konsequenzen erfolgen. Weiter braucht es Klarheit, welchen Weg man wählen will, welche Stoffgebiete aufzuarbeiten sind und wie viel Zeit dafür be-

nötigt wird. Weiter müssen Betroffene ihre Arbeitgeber informieren und mit ihnen die unter 3.3 aufgeführten Punkte regeln.

3.3 Rolle des Arbeitgebers

Das Erreichen eines Berufsabschlusses für Erwachsene steht materiell in engem Zusammenhang mit der aktuellen beruflichen Tätigkeit der Betroffenen, auch wenn ein Arbeitgeber formell nicht zwingend in eine allfällige Nachholbildung seiner Mitarbeitenden involviert ist. Eine eigentliche Bewilligung des Arbeitgebers ist also nicht notwendig, er ist folglich aber auch nicht verpflichtet, Unterstützung zu leisten.

Faktisch tangieren die Ausbildungsaufwendungen die Berufstätigkeit jedoch fast immer, indem die Absolvierenden zum Beispiel ihren Beschäftigungsgrad reduzieren oder den Arbeitsplatz an einzelnen Tagen frühzeitig verlassen müssen. In den meisten Fällen weiss der Arbeitgeber deshalb von den Ausbildungsaktivitäten und wird gemeinsam mit den absolvierenden Mitarbeitenden die Rahmenbedingungen klären.

3.4 Rolle des Kantons

Die rechtliche Verankerung der Qualitätsentwicklung stellt einen bedeutsamen Teil des nationalen Berufsbildungsgesetzes dar. Alle Anbieter von Berufsbildung sind nach Artikel 8 BBG verpflichtet, die Qualitätsentwicklung sicherzustellen.

Im Rahmen der Berufsabschlüsse für Erwachsene stellt der Kanton sicher, dass die Bewerberinnen und Bewerber die formellen Voraussetzungen erfüllen. Die kantonale Lehraufsicht gewährleistet dies durch:

- Zulassung zum Qualifikationsverfahren bei der Nachholbildung i.e.S. nach Art. 32 BBV
- Zulassung zur Validierung von Bildungsleistungen nach Art. 31 BBV
- Genehmigung des Lehrvertrags im Rahmen einer verkürzten Grundbildung
- Genehmigung des Lehrvertrags im Rahmen einer Regelbildung, allenfalls Genehmigung einer individuellen Verkürzung der Lehrzeit und Dispensation vom Besuch einzelner Fächer auf Grund bereits vorhandener Vorbildung.

3.5 Vierkantonale Aktivitäten im Bildungsraum Nordwestschweiz

Die Kantone des Bildungsraums Nordwestschweiz (BS, BL, AG, SO) haben im Jahr 2010 damit begonnen, gemeinsam die Grundlagen für einen erleichterten Zugang zur Nachholbildung und zu einheitlichen Rahmenbedingungen in allen vier Kantonen zu schaffen. Das vierkantonale Projekt «Validierung plus» wurde im Dezember 2012 formell abgeschlossen und in die Linie zur operativen Umsetzung überführt. Den grössten Gewinn aus dieser Zusammenarbeit stellt das umfassende Onlineportal (www.eingangsportal.ch) dar, das die schnelle Orientierung zu Fragen und Angeboten in der Nachholbildung ermöglicht.

4. Zu den einzelnen Forderungen der Anzugsteller

4.1 Wie kann erreicht werden, dass ein grösserer Personenkreis als bisher die bestehenden Angebote zur Nachholbildung nutzt?

Folgende Massnahmen des Kantons sollen und können dazu beitragen, die Quote der Berufsabschlüsse für Erwachsene in Basel-Stadt zu erhöhen:

Die Angebote

- müssen bekannt sein: Die Information zum Berufsabschluss für Erwachsene erfolgt über das Internet (www.berufsberatung.ch, www.eingangsportal.ch) oder im Rahmen von Beratungsgesprächen bei der Berufsberatung oder der Lehraufsicht, aber auch durch Informationen durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) oder die Sozialhilfe. Durch regelmässige Medienpräsenz werden die Möglichkeiten einer Nachholbildung einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht
- müssen einfach zugänglich sein. Die kantonale Lehraufsicht und die Berufsberatung stehen allen involvierten Partnern für Beratung zur Verfügung und gewährleisten einen unkomplizierten, raschen und für alle nachvollziehbaren Entscheidungsprozess. Auch dies ist heute gewährleistet, da der Kanton die Erwachsenen in dieser Hinsicht den Lernenden nahezu gleichstellt. Der Besuch der Berufsfachschule ist gratis, der Kanton subventioniert die überbetrieblichen Kurse (siehe 3.1).

4.2 Wie kann die zielgruppengerechte Information, Beratung und Begleitung bei der Entscheidungsfindung, beim Einstieg und während der Nachholbildung intensiviert werden?

Es ist im Sinne aller Beteiligten, einen möglichst raschen und hindernisfreien Weg zum Berufsabschluss zu finden; diese Haltung prägt die Beratung von Erwachsenen durch die kantonalen Fachstellen. Jeder Gesuchsteller und jede Gesuchstellerin wird individuell sowie kostenlos beraten und bei Bedarf an Berufsfachleute verwiesen, welche über die Anforderungen Auskunft geben können und auf allfällige Lücken hinweisen.

Das Validierungsverfahren ist systembedingt aufwendig, da es sehr viele und weitgehende Abklärungen braucht, um einen Entscheid fällen zu können, welcher den Anliegen der Gesuchstellenden gerecht wird. Dieser Mehraufwand wird jedoch kompensiert durch die Tatsache, dass der anschliessende Ausbildungsaufwand für die Gesuchstellenden in aller Regel viel kleiner ist als bei den übrigen drei Angeboten.

Die hohen Anforderungen an Durchhaltevermögen und Selbstdisziplin werden teilweise unterschätzt. Im 2013 haben 23 % der Erwachsenen die Ausbildung im Rahmen der Nachholbildung abgebrochen. Eine Rolle spielen dabei ungenügende Sprachkenntnisse, ungenügende Grundausbildung (die sich in der Nachholbildung offenbart) sowie die bereits erwähnten sozialen und wirtschaftlichen sowie die häufig daraus resultierenden finanziellen Aspekte.

4.3 Wie können zur Vorbereitung mehr angemessene, niedrigschwellige Angebote (z. B. auch Deutschkurse) bereitgestellt werden?

Der Kanton Basel-Stadt verfügt über eine vielfältige Palette an Angeboten und Massnahmen zur Förderung der Nachholbildung und des Spracherwerbs, welche kontinuierlich verbessert und weiterentwickelt werden. Niedrigschwellige Deutsch- und Integrationskurse werden aufgrund des kantonalen Integrationsgesetzes und der entsprechenden Verordnung durch Kantons- aber auch durch Bundesgelder gefördert und bedarfsgerecht gesteuert. Intensivkurse, welche auf einen Abschluss auf Niveau B1/B2 abzielen oder auch Deutschkurse mit berufsorientiertem Inhalt, stehen dank der Subjektfinanzierung des Kantons auch finanzschwachen Personen offen, welche in Basel-Stadt wohnen.

Der Deutschunterricht ist praxisbezogen und orientiert sich an der jeweiligen aktuellen Lebenssituation des Zielpublikums. Dabei können die Inhalte durchaus auch gezielt mit Themen zur Vorbereitung auf die Nachholbildung angereichert werden, um dadurch die Erfolgschancen der Fremdsprachigen zu erhöhen.

Mit der Einführung des nationalen Weiterbildungsgesetzes wird die weitere Förderung der Grundkompetenzen, welche neben der mündlichen Ausdrucksfähigkeit in einer Landessprache auch grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in Lesen und Schreiben, in Mathematik sowie in der Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien umfassen, gezielt angegangen. Mit einer entsprechenden finanziellen Unterstützung durch Bundesmittel kann frühestens ab 2017 gerechnet werden.

4.4 Können mehr geeignete Ausbildungsplätze in den Betrieben geschaffen werden?

Erwachsene, welche eine Nachholbildung nach Art. 32 BBV oder eine Validierung nach Art. 31 BBV anstreben, stehen parallel dazu in einem festen Arbeitsverhältnis und benötigen keinen zusätzlichen Ausbildungsplatz.

Bei den beiden anderen, in Kapitel zwei beschriebenen Wegen handelt es sich formell um normale berufliche Grundbildungen, welche mit einem Lehrvertrag verbrieft werden. Die Ausbildungsbetriebe müssen von den kantonalen Behörden zur Ausbildung von Lernenden legitimiert werden. Bei den im vorliegenden Anzug angesprochenen Ausbildungsplätzen handelt es sich folglich um ordentliche Lehrstellen, welche keine besondere (d.h. auf Erwachsene zugeschnittene) Eignung erfordern.

Auf Grund der demographischen Entwicklung der Bevölkerung und dem damit verbundenen Rückgang an Jugendlichen, welche die obligatorische Schulzeit abschliessen, hat sich die Lehrstellensituation für die Lehrstellensuchenden deutlich entspannt. Faktisch gibt es derzeit in allen Berufsfeldern noch offene Lehrstellen (LENA-Statistik) und zahlreiche Lehrbetriebe können diese aller Voraussicht nach nicht adäquat besetzen. Erwachsene, welche eine Regelbildung mit oder ohne zeitliche Verkürzung absolvieren wollen, sollten also in der Lage sein, eine entsprechende Lehrstelle zu finden, falls sie die dazu notwendigen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

Ein Bedarf an zusätzlichen Ausbildungsplätzen besteht für diejenigen Fälle, in welchen Personen auf Grund persönlicher Einschränkungen oder Defizite die von den Ausbildungsbetrieben gesteckten Voraussetzungen nicht erfüllen oder diese nur mit zusätzlicher Unterstützung erreichen können. Hier bedarf es individueller Lösungen für jeden einzelnen Fall.

Mit dem Projekt ENTER unternimmt der Kanton Basel-Stadt Anstrengungen, inskünftig vermehrt Menschen, welche Sozialhilfe beanspruchen, in unser Bildungssystem zu integrieren und ihnen so weiterführende Perspektiven zu bieten. In diesem Jahr konnten neun Personen im Rahmen dieses Programms eine berufliche Grundbildung beginnen. Mit gezielten Fördermassnahmen wird versucht, diese Zahl im kommenden Jahr zu erhöhen.

4.5 Wie können die rechtlichen Grundlagen für die Existenzsicherung während der Ausbildung verbessert werden?

Zuerst ist festzuhalten, dass die Existenzsicherung während der Ausbildung bei einem Grossteil der Absolventinnen und Absolventen gewährleistet ist. Bei Nachholbildung und Validierung stehen die meisten Erwachsenen parallel dazu im Arbeitsprozess und in vielen Fällen muss der Beschäftigungsgrad deshalb nicht oder nur marginal reduziert werden.

Härtefälle entstehen, wenn ein Lehrlingssalär oder das Salär einer Teilzeitbeschäftigung nicht ausreichen, den Lebensunterhalt selbstständig zu finanzieren, und der Betroffene keine anderen Finanzierungsquellen hat (Familie, Partner, Arbeitgeber, angespartes Vermögen). Die Situation verschärft sich insbesondere bei älteren Erwachsenen, welche über den eigenen Unterhalt hinaus allenfalls noch für den Unterhalt der Familie sorgen müssen und deshalb auf ein ausreichendes Einkommen angewiesen sind. Da Erwachsene ohne Berufsabschluss per se weniger verdie-

nen als Angestellte mit EFZ oder EBA, kann ein Verzicht auf Teile dieses Einkommens zu wirtschaftlichen Notsituationen führen.

Auf der Basis des Gesetzes betreffend Ausbildungsbeiträge und der entsprechenden Verordnung leistet das Amt für Ausbildungsbeiträge in derartigen Fällen eine individuelle, kundenorientierte und situationsangepasste finanzielle Unterstützung. In aller Regel erfolgt die Existenzsicherung nach dem Prinzip der Mischfinanzierung, das heisst der Umfang der Ausbildungsbeiträge wird in Abhängigkeit der anderen vorhandenen Finanzierungsquellen (Salär, Sozialhilfe) festgelegt. Die Antragstellenden können auf amtliche Unterstützung zählen, wenn die oben erwähnten Rahmenbedingungen gegeben sind. Zwei weitere Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- die Bildungswilligkeit der Antragstellenden muss glaubhaft dargelegt werden und
- es muss ein valabler Ausbildungsplatz vorhanden sein, mittels welchem der angestrebte Abschluss auch tatsächlich erreicht werden kann.

5. Fazit

Der Regierungsrat bekraftigt ausdrücklich, dass die Möglichkeit eine Nachholbildung zu erwerben, ein wichtiges politisches Ziel darstellt. Durch die Nachholbildung kann sichergestellt werden, dass Menschen, die aufgrund unterschiedlichster Problemlagen am Erlangen eines Berufsabschlusses gehindert wurden, später die mit einem eidgenössisch anerkannten Ausbildungsnachweis verbundene Arbeitsmarktfähigkeit erlangen. Dadurch findet ihre berufliche Leistungsfähigkeit die notwendige Anerkennung und die Betroffenen können ihre soziale Stellung und Einkommenschancen verbessern. Nicht zuletzt sind sie dadurch weniger gefährdet in Abhängigkeit der Sozialsysteme zu gelangen.

Aus den dargelegten Gründen sind nach Auffassung der Regierung die bestehenden Unterstützungsangebote und die rechtlichen Grundlagen für eine Garantie der Existenzsicherung in Härtefällen ausreichend.

Im Bewusstsein der Bedeutung von Berufsabschlüssen hält der Regierungsrat zudem fest, dass ein Berufsabschluss für Erwachsene – zumindest formell gesehen – nach wie vor freiwillig erfolgt. Die Schaffung von zusätzlichen rechtlichen Grundlagen, welche involvierte Parteien (z.B. den Arbeitgeber) zu existenzsichernden Massnahmen zwingen, würde neue Problemstellungen schaffen und erscheint deshalb nicht angebracht.

6. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Mustafa Atici betreffend Förderung der Nachholbildung als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin